OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753725/2/MZ

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__ Dr. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.11.2025, GZ: BHBRMig-2021-668173/41-SCS, betreffend Verlängerung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.11.2025, GZ: BHBRMig-2021-668173/41-SCS, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Wiedergabe des Inhalts des Rechtsmittelschriftsatzes kann mangels Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie den Rechtsmittelschriftsatz. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden.

c) Feststellungen:
Die bP ist serbische Staatsangehörige und wurde ihr am 20.10.2022 ein bis 20.10.2023 befristeter Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ ausgestellt. Der Titel wurde in Folge verlängert. Mit Antrag vom 07.08.2025 begehrte die bP neuerlich die Verlängerung des genannten Aufenthaltstitels.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.11.2025, GZ: BHBRMig-2021-668173/41-SCS, wurde der Antrag bP auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen.
Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, dass der Aufenthalt der bP eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 11 Abs 2 Z 1 NAG darstelle. Zudem würde der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 11 Abs 2 Z 4 NAG führen. Schließlich erfülle die bP auch die Vorgabe des § 11 Abs 2 Z 6 NAG – die rechtzeitige Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung – nicht. Es bestehe zwar ein schutzwürdiges Familienleben, das öffentliche Interesse an der Einhaltung der zitierten Vorschriften würde dieses aber überwiegen.

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) lautet in der geltenden Fassung:

„Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden - zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

(2) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, hat die Behörde einen Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.“

b) Im vorliegenden Fall begehrt die bP die Verlängerung eines Aufenthaltstitels und ist die belangte Behörde zur Auffassung gelangt, dass Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG fehlen. Es gelangt sohin § 25 Abs 1 NAG zur Anwendung.

Die zuletzt genannte Bestimmung normiert, dass die Behörde nach einer Verständigungsverpflichtung und der Gelegenheit zur Stellungnahme das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu verständigen hat, welches in Folge ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung führt. Je nach Ausgang dieses Verfahrens, ist das ursprüngliche Verlängerungsverfahren in Anwendung des § 25 Abs 2 NAG entweder einzustellen oder ist ein Titel zu erteilen. Eine behördliche Zuständigkeit, den Antrag mangels vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG abzuweisen, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die belangte Behörde hat sohin, indem sie den angefochtenen Bescheid erlassen hat, eine Zuständigkeit in

Anspruch genommen, die ihr der Gesetzgeber nicht zuerkannt hat. Der angefochtene Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da der Wortlaut des § 25 Abs 1 NAG keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt sohin nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer